

DTV BIRMENS DORF

---



---

**STATUTEN**

**DAMENTURNVEREIN BIRMENS DORF**

**gegründet 1933**

---

## Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Damenturnverein Birmensdorf	DTV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV

## I. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 1 Der Damenturnverein Birmensdorf, nachstehend DTV genannt, konstituiert sich als Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB. Name
- Rechtsdomizil des Vereins ist 8903 Birmensdorf Sitz
- Der DTV ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers, pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen, fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, ist politisch und konfessionell neutral. Zweck
- Art. 2 Der DTV ist Mitglied des ZTV und gehört dadurch auch dem STV an, dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Zugehörigkeit

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Der DTV besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder  
Passivmitglieder  
Freimitglieder  
Ehrenmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind in der Adressdatenbank des STV zu erfassen. Die Aktivmitglieder werden zusätzlich mit den ganzen Personalien erfasst.

- Art. 3a Unter der Obhut des DTV Birmensdorf bestehen folgende unselbständige Riegen, die direkt dem Vorstand unterstellt sind: Riegen
- Mädchenriege  
Geräteriege  
Aero Kidz  
Kinderturnen – J&S Kids  
ELKI-Turnen

Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

- Art. 4 Als Aktivmitglied können Frauen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Aktivmitglied
- Art. 5 Passivmitglied kann jedermann werden, der sich für die Sache des Turnens oder für das Gedeihen des DTV interessiert. Passivmitglied
- Art. 6 Zu Freimitgliedern können an der GV Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren dem DTV angehört und regelmässig die Turnstunden besucht haben. Freimitglied
- Art. 7 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den DTV oder das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglied
- Art. 8 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den DTV durch die GV. Eintritt

Art. 9	Austritte oder Übertritte zu den Passiven sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.	Austritt
Art. 10	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem DTV nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.  Mitglieder, die Statuten verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem DTV auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom DTV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Streichung  Ausschluss
<b>III RECHTE UND PFLICHTEN</b>		
Art. 11	Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.	Statuten
Art. 12	Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.	Stimm- und Wahlrecht
Art. 13	Die Aktivmitglieder, die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.	Besuchspflicht
Art. 14	Freimitglieder haben den Verbandsbeitrag zu leisten sowie eventuell einen von der GV zu bestimmenden Vereinsbeitrag. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.	Beitragspflicht
Art. 15	Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK, versichert.	Versicherungspflicht
Art. 16	Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des DTV zu wahren, Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Turnleitung zu unterziehen.	Vereinsinteresse
<b>IV ORGANISATION</b>		
Art. 17	Die Organe des DTV sind: Generalversammlung Vereinsversammlung/Turnstand Vorstand RechnungsrevisorInnen Kommissionen	Organe
Art. 18	Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: a) Abnahme des Protokolls der letzten GV b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin c) Mutationen	Generalversammlung

	d) Genehmigung der Jahresrechnung	
	e) Anträge	
	f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge	
	g) Jahresprogramm	
	h) Budget	
	i) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der Turnleitung, der RevisorInnen und allfälliger Kommissionen	
	k) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen	
	l) Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins	
Art. 19	Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.  Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.	Einladung zur GV  Anträge zur GV
Art. 20	Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder, turnende Freimitglieder und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.	Teilnahme an GV
Art. 21	Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Bezug von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.	a.o. GV
Art. 22	Ueber die Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.	Abstimmung/ Beschlussfassung
Art. 23	Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	Wahlen/Abstimmung
Art. 24	Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Ueber die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekanntzugeben.	Vereinsversammlung/Turnstand
Art. 25	Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils ein Jahr und besteht mindestens aus:  Präsidentin Vizepräsidentin Kassierin Aktuarin Leiterin Jugendvertreterin  Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber wenn möglich eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.	Vorstand
Art. 26	Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.	Einberufung

Art. 27	Der Vorstand vertritt den DTV nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet mit der Kassierin und/oder Aktuarin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.	Kompetenz/ Rechtsverbindlichkeit
Art. 28	Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie ist verpflichtet die obligatorische Präsidentinnenkonferenz des ZTV zu besuchen.	Präsidentin
Art. 29	Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.	Vizepräsidentin
Art. 30	Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge. Die Kassierin revidiert jährlich die Kassen der unselbständigen Riegen, erstattet der GV schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Entlastung.	Kassierin
Art. 31	Die Aktuarin führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.	Aktuarin
Art. 32	Der Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beizug der Vorturnerinnen. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen techn. Leiterkurse und die Leiterinnenkonferenz des ZTV zu besuchen. Ist sie verhindert, muss die Vizeleiterin oder stellvertretende Leiterin teilnehmen.  Die Jugendvertreterin ist in der Regel die Hauptleiterin der Mädchenriege und verantwortlich für den korrekten Informationsfluss zwischen dem Vorstand den unselbständigen Jugendriegen. Sie hat ferner der GV des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Sie besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.	Leiterin  Jugendvertreterin
Art. 33	Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV drei RechnungsrevisorInnen auf zwei Jahre (1 Ersatz), wobei alljährlich die Neuwahl einer RevisorIn zu erfolgen hat. Die RechnungsrevisorInnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.	Rechnungs- RevisorInnen
Art. 34	Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.	Kommissionen
<b>V. FINANZEN (KASSAWESEN)</b>		
Art. 35	Die Einnahmen des DTV bestehen im wesentlichen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitgliederbeiträgen</li> <li>freiwilligen Spenden und Schenkungen</li> <li>Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen</li> <li>Zinsen des Vereinsvermögens</li> </ul>	Einnahmen
Art. 36	Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:	Ausgaben

Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente  
 Anschaffungen  
 Entschädigungen  
 Beiträge an Aktivmitglieder für Kurs- und Versammlungsbesuche  
 sowie für den Besuch von Anlässen durch den DTV  
 Spesen, Verwaltungskosten  
 Ausgaben von besonderer Bedeutung sind von der Versammlung  
 genehmigen zu lassen  
 alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen  
 Ausgaben.

- |         |   |                                   |
|---------|---|-----------------------------------|
| Art. 37 | Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.  | Geschäftsjahr                     |
| Art. 38 | Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Sie betragen maximal CHF 200.--. Von der Beitragspflicht gegenüber dem DTV sind ganz oder teilweise ausgenommen:<br><br>Ehrenmitglieder<br>Vorstandsmitglieder<br>Freimitglieder<br>Leiter | Mitgliederbeitrag<br>Beitragsfrei |
| Art. 39 | Für die Verbindlichkeiten des DTV haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.   | Haftbarkeit                       |

## **VI      TURNBETRIEB, ABSENZEN, AUSZEICHNUNGEN**

- |         |   |                |
|---------|---|----------------|
| Art. 40 | In der Regel findet wöchentlich eine obligatorische Turnstunde statt.   |                |
| Art. 41 | Die Absenzenkontrolle erstreckt sich auf die obligatorischen Turnstunden und auf die Vereinsversammlungen.  |                |
| Art. 42 | Als Entschuldigung gelten und werden nicht als Absenzen angerechnet:<br><br>Besuch von Turnkursen<br><br>Ferienabwesenheit bis zwei Wochen jährlich<br><br>Sitzungen und Delegationen<br><br>Über die Anerkennung spezieller Gründe entscheidet der Vorstand. | Absenzen       |
| Art. 43 | Turnerinnen, die während des Vereinsjahres nicht mehr als drei Absenzen aufweisen, werden an der GV für fleissigen Turnstundenbesuch ausgezeichnet. Über die Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.   | Auszeichnungen |

## **VII     SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- |         |   |           |
|---------|---|-----------|
| Art. 44 | Für die Auflösung des DTV ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.   | Auflösung |
| Art. 45 | Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar der Frauenriege, dem Turnverein oder der politischen Gemeinde zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden DTV mit ähnlicher Zweckbestimmung. | Übergang  |

- |         |   |                       |
|---------|---|-----------------------|
| Art. 46 | Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Statutenrevisionen bedürfen der Genehmigung des ZTV. | Revision der Statuten |
| Art. 47 | Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).  | Streitfälle           |
| Art. 48 | Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 02. Februar 2005.  | Frühere Bestimmungen  |
| Art. 49 | Diese Statuten sind an der ordentlichen GV vom 02. Februar 2011 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft.   | Inkrafttreten         |

Birmensdorf, 02. Februar 2011

Für den Damenturnverein Birmensdorf

Die Präsidentin: Andrea Reichenbach

Die Aktuarin: Simone Stierli

Für den Zürcher Turnverband ZTV:

Zentralpräsident ZTV: Kurt Menzi

Geschäftsführerin ZTV: Petra Landolt